

**S a t z u n g**  
**über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem**  
**der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Dahme**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 des Landesnaturschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom 29. April 2010 folgende Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Dahme erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich, Anwendungszeit**

- (1) Diese Satzung findet im Strandgebiet (Meeresstrand) des Ostseeheilbades Dahme Anwendung. Als Strandgebiet gilt das Gebiet (in Breite des Sandstrandes von der Promenade bis zum Ufersaum) 1100 m südlich der Mole und nördlich der Mole bis zur Gemarkungsgrenze Grube/Dahme.
- (2) Diese Satzung gilt jeweils in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

**§ 2**

**Aufstellen von Strandkörben**

Das Aufstellen von Strandkörben ist nur an den von der Gemeinde ausgewiesenen Abschnitten im Strandgebiet gestattet.

**§ 3**

**Betreten des Strandgebietes**

- (1) Innerhalb der als kurabgabepflichtig besonders gekennzeichneten Strandabschnitte ist für den Zutritt zum Meeresstrand eine Abgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Dahme in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Mit dem Recht zum Betreten des Strandgebietes ist verbunden, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn kein Strandkorb gemietet wird.

**§ 4**

**Verhalten im Strandgebiet**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  1. Der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe in weniger als 3 m Entfernung von dem Fuß der Dünen oder so nahe an der Wasserlinie, dass das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass Fußgänger passieren können.
  2. Das Reiten.
  3. Die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, sofern sie nicht mit Kopf- oder Ohrhörern betrieben werden.
  4. Eine Beschallung der Promenade, die in den Strandbereich hineinwirkt.
  5. Das Entfachen eines Feuers.
  6. Das Füttern von Wasservögeln (Möwen, Enten, Schwäne).
  7. Das Mitführen von Hunden außerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche; im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz -GefHG).
  8. Das Steigenlassen von Lenkdrachen.
  9. Das Aufstellen von Windschutzanlagen (Strandmuscheln, Iglu-Zelten etc.) außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen.

## **§ 5**

### **Wasserfahrzeuge**

- (1) Wasserfahrzeuge, einschließlich Windsurfbretter, dürfen im Geltungsbereich nicht, auch nicht vorübergehend, gelagert werden; ausgenommen sind dafür ausgewiesene Lagerplätze. Sie dürfen nur an den vorgeschriebenen Einfahrtschneisen zu Wasser gelassen werden.
- (2) Das Befahren der ausgetonnten Badezonen ist für Motorfahrzeuge jeder Größe verboten (im übrigen gelten die Bestimmungen der Seeschiffverkehrsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung).

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung, Werbung und Reklame**

Die Nutzung des Strandgebietes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen von Plakaten oder plakatähnliche Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

## **§ 7**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden. Die Antragstellung hat bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus Grömitz bzw. der Außenstelle in Grube zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf Euro, höchstens eintausend Euro.
- (3) Weigerungen gegen Anordnungen der Gemeinde, die der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung dienen, werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch verfolgt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Dahme in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 29.04.2010

Heinrich Plön  
(Bürgermeister)